



Bundesverwaltungsamt, Außenstelle Friedland,
Heimkehrerstr. 16, 37133 Friedland



[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

HAUSANSCHRIFT Heimkehrerstr. 16, 37133 Friedland

POSTANSCHRIFT Heimkehrerstr. 16, 37133 Friedland

TELEFON +49(0)22899358-9192

TELEFAX +49(0)22899358-9361

ANSPRECHPARTNER / IN Hr. Rokahr

E-MAIL @bva.bund.de

INTERNET www.bundesverwaltungsamt.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

Datum

29.05.2018

Aufnahme von Deutschen nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG)

Antragsteller:

Sehr geehrter Herr

Ihr Antrag auf Erteilung eines Aufnahmebescheides als Spätaussiedler nach dem Bundesvertriebenengesetz, eingegangen am 22.12.2016, wird **abgelehnt**.

Begründung:

Ein Aufnahmebescheid wird nach § 27 Abs. 1 S. 1 BVFG auf Antrag Personen mit Wohnsitz in den Aussiedlungsgebieten erteilt, die nach Begründung des ständigen Aufenthalts im Geltungsbereich des Gesetzes (in der Bundesrepublik Deutschland) die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Spätaussiedler erfüllen.

Anerkennung als Spätaussiedler kann nur finden, wer deutscher Volkszugehöriger ist. Nach § 6 Abs. 2 der seit dem 14.09.2013 gültigen aktuellen Fassung des BVFG ist deutscher Volkszugehöriger, wer von einem deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkszugehörigen abstammt, über für ein einfaches Gespräch ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt und sich bis zum Verlassen der Aussiedlungsgebiete zur deutschen Nationalität bekannt hat.

Das Merkmal „Abstammung“ im Sinne dieser Vorschrift ist nur dann erfüllt, wenn der betreffende Antragsteller in direkter Linie zurückgehend bis zu den Generationen, die zum Zeitpunkt des Beginns der kriegsbedingten Vertreibungsmaßnahmen gegenüber der deutschen Volksgruppe im Juni 1941 bekenntnisfähig gewesen sind, von einem deutschen Volkszugehörigen im Sinne des § 6 BVFG oder einem deutschen Staatsangehörigen abstammt.

Bei Ihnen, Herr [REDACTED], kann aber nach Würdigung der Gesamtumstände sowie mangels beweisgeeigneter Dokumente keine deutsche Abstammung festgestellt werden.